

2523 062 / 14

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 321/70

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Sally M [REDACTED],

Br [REDACTED] Ave., B [REDACTED] N.Y./ USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hält die Versagung des Gesundheitsschadensanspruchs nach § 7 Abs. 1 BEG für gerechtfertigt, weil die Klägerin zur Entstehung der als Verfolgungsleiden angeführten Fazialisparese vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht habe. Das beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt.

Von einer Vernehmung der Zeuginnen E. [REDACTED] und R. [REDACTED], die nach § 377 Abs. 4 ZPO als Beweismittel verwertete eidesstattliche Versicherungen abgegeben hatten, durfte der Beru-

14

- 3 -

fungsrichter absehen, weil er dem persönlichen Eindruck offensichtlich keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat (BGH Rzw 1967, 500).

Der Berufungsrichter hat nicht ausdrücklich erwähnt, daß die Klägerin die falschen Angaben gemacht hat, um Entschädigung zu erlangen. Daß er das angenommen hat, ergibt sich aber aus den eingehenden Erörterungen darüber, daß die Angaben der Klägerin zur Fazialisparese falsch gewesen seien, und dem Zusammenhang des Berufungsurteils im Übrigen.

Die Beschwerde übersieht, daß der Berufungsrichter das Ermessen des Beklagten auch hinsichtlich des Umfangs der Verzögerung nachgeprüft hat; denn er hat dazu auf die Begründung des landgerichtlichen Urteils verwiesen; sie läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Hail

Henkel

